Stadt Rahden

KREIS MINDEN-LÜBBECKE

Bebauungsplan Nr. 107
„Varl - Alter Kirchweg“

gleichzeitig

Flächennutzungsplan,
91. Änderung

SCOPING-Unterlagen zum
UMWELTBERICHT gem. § 2a BauGB

Projektnummer: 223316
Datum: 2023-11-30

IPW INGENIEURPLANUNG Wallenhorst

INHALTSVERZEICHNIS

I. EINLEITUNG 4

II. SCOPING 5

III. INHALTE DES UMWELTBERICHTES ZUM BAULEITPLAN 5

A. ÜBERSICHT 5

B. UNTERSUCHUNGSRAHMEN DER ZU BEURTEILENDEN SCHUTZGÜTER 5

- Bestand und Bewertung 6
- Auswirkungsprognose (Durchführung der Planung) 6
- Umweltrelevante Maßnahmen (Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung, Ausgleich und Ersatz) 6
- Erhebliche Auswirkungen und deren Überwachung (Monitoring) 6

C. STATUS-QUO-PROGNOSE (NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG) 6

D. DARSTELLUNG DER WICHTIGSTEN GEPRÜFTEN ALTERNATIVEN AUS UMWELTSICHT 6

E. DARSTELLUNG DER SCHWIERIGKEITEN BEI DER ZUSAMMENSTELLUNG DER ANGABEN 6

F. ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG 6

G. ANHANG 6

IV. BEBAUUNGSPLAN NR. 107 & 91. FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG 7

V. VORLÄUFIGE EINGRIFFS- UND KOMPENSATIONSERMITTLUNG 15

V. 1. Eingriffsflächenwert 15

V. 2. Geplanter Flächenwert 16

V. 3. Ermittlung des Kompensationsdefizits 17

VI. ARTENSCHUTZPRÜFUNG – STUFE I ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 107 18

VII. ANLAGE 34

Wallenhorst, 2023-11-30

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG

i. V. H. Böhm

Bearbeitung:

Daniel Berg, B.Eng.

Wallenhorst, 2023-11-30
Proj.-Nr.: 223316

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG
Ingenieure ♦ Landschaftsarchitekten ♦ Stadtplaner
Telefon (0 54 07) 8 80-0 ♦ Telefax (0 54 07) 8 80-88
Marie-Curie-Straße 4a ♦ 49134 Wallenhorst
http://www.ingenieurplanung.de
Beratende Ingenieure – Ingenieurkammer Niedersachsen
Qualitätsmanagementsystem TÜV-CERT DIN EN ISO 9001-2008

I. Einleitung

Planungsanlass ist die Nachfrage nach Baugrundstücken in der Ortschaft Varl. Trotz des allgemeinen Bevölkerungsrückgangs aufgrund der demographischen Entwicklung liegen der Stadt Rahden zahlreiche Anfragen nach Baugrundstücken für die Errichtung von Eigenheimen vor. Innerhalb des bebauten Siedlungsbereiches / der planungsrechtlich ausgewiesenen Baugebiete (in Varl) sind keine Baulücken vorhanden bzw. stehen ggf. potenzielle Bauflächen (Brachflächen) dem freien Markt nicht zur Verfügung. Auch sind keine Gebäudeleerstände einer Vermarktung zugänglich. In der Ortschaft Varl ist damit in absehbarer Zeit keine Innenentwicklung mehr möglich. Für die Bedarfsdeckung der Wohnraumnachfrage unter Beachtung des Planungsgrundsatzes gemäß § 1 (5) BauGB, wonach die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen soll, stehen daher keine entsprechenden Flächenpotentiale innerhalb der bebauten Ortslage zur Verfügung.

Städtebauliches Planungsziel der Stadt Rahden ist die Ergänzung des Wohnsiedlungsbereiches für die Eigenentwicklung der Ortschaft Varl. Die zur Verfügung stehenden Flächen grenzen unmittelbar an den bebauten Siedlungsbereich an. Derzeit sind die Flächen dem Außenbereich zuzuordnen und daher nicht bebaubar. Zur Verwirklichung der vorgenannten Ziele und für eine geordnete städtebauliche Entwicklung der Stadt Rahden, in der Ortschaft Varl, ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes notwendig.

Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 107 führt die Stadt Rahden die 91. Änderung des Flächennutzungsplanes durch.

Nach § 2 Abs. 4 BauGB hat die Gemeinde im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplans eine Begründung beizufügen. Gesonderter Bestandteil der Begründung ist der Umweltbericht (genauere Inhalte des Umweltberichtes, sh. Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB).

Hinweis zur 91. Änderung des Flächennutzungsplanes:
Die 91. Änderung des Flächennutzungsplanes beinhaltet neben der Darstellung einer Wohnbaufläche am östlichen Rand der Ortschaft Varl einen weiteren Änderungsbereich. Dabei handelt es sich um eine im wirksamen Flächennutzungsplan bereits als Dorfgebiet dargestellte Baufläche, die zu einer öffentlichen Grünfläche geändert werden soll. Es wird derzeitig davon ausgegangen, dass durch die Rücknahme des Dorfgebietes kein Eingriff vorbereitet wird und somit keine Bestandsveränderung zu erwarten ist. Aus diesem Grund wird für diesen Bereich im Rahmen des Umweltberichtes auf eine Bestandsaufnahme verzichtet.

II. Scoping

Nach § 2 Abs.4 BauGB legt die Gemeinde fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Diese Festlegung des Umfangs des Umweltberichtes erfolgt gem. § 4 Abs. 1 BauGB unter Beteiligung der Behörden.
Dieses Vorgehen wird Scoping oder auch Antragskonferenz genannt.

Im Rahmen des Scopings sind die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange dazu aufgefordert, dem Planungsträger Wertelemente von besonderer Bedeutung (z.B. Schutzgebiete, Angaben zu streng oder besonders geschützten Arten, Bodendenkmale) für die weitere Bearbeitung zu nennen und ggf. vorhandenes Informationsmaterial zur Verfügung zu stellen. Zusätzlich ist zu klären, ob die vorliegende Planung innerhalb des potentiellen Wirkraums von Störfallbetrieben liegt. Gleichfalls ist es Aufgabe des Scopings abzuklären, ob und in welchem Umfang Sondergutachten [z.B. schalltechnische, bodenspezifische oder faunistische Untersuchungen oder Bewertungen (bspw. nach § 44/45 BNatSchG)] oder weitere Verfahrensschritte (z.B. FFH-Verträglichkeitsvorprüfung, Artenschutzbeitrag) durchgeführt werden.

III. Inhalte des Umweltberichtes zum Bauleitplan

A. Übersicht

Die Inhalte des Umweltberichtes nach § 2 Abs.4 und § 2a Satz 2 Nr.2 ergeben sich aus der Anlage 1 zum BauGB.

Punkte gem. Anlage zum BauGB
1 a) Inhalt und Ziele, Bedarf an Grund/Boden
1 b) Ziele des Umweltschutzes
2 a) Bestandsaufnahme
2 b) Entwicklungsprognosen
2 c) Maßnahmen: Vermeidung, Minderung, Kompensation
2 d) Planungsalternativen
2 e) Maßnahmen zur Gefahrenabwehr bei schweren Unfällen oder Katastrophen
3 a) Verfahren, Methodik, Schwierigkeiten
3 b) Maßnahmen zur Überwachung
3 c) Allgemein verständliche Zusammenfassung
3 d) Referenzliste der Quellen

B. Untersuchungsrahmen der zu beurteilenden Schutzgüter

Die Belange der Umwelt werden primär über die folgenden Schutzgüter erfasst:

- Tiere,
- Pflanzen,
- Fläche
- Boden,
- Wasser,
- Klima,
- Luft,
- Landschaft,
- biologische Vielfalt,

- Mensch und seine Gesundheit
- Kultur- und Sachgüter
- sowie die Wechselwirkungen der Schutzgüter
- Darüber hinaus: Schutzgebiete und -objekte sowie Natura 2000-Gebiete, ggf. spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Im Rahmen der Schutzgutuntersuchungen werden folgende Untersuchungsinhalte abgehandelt:

- Bestand und Bewertung
- Auswirkungsprognose (Durchführung der Planung)
- Umweltrelevante Maßnahmen (Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung, Ausgleich und Ersatz)
- Erhebliche Auswirkungen und deren Überwachung (Monitoring)

C. Status-Quo-Prognose (Nichtdurchführung der Planung)

D. Darstellung der wichtigsten geprüften Alternativen aus Umweltsicht

Im Umweltbericht werden gleichfalls die wichtigsten geprüften Alternativen beschrieben. Diese Beschreibung umfasst alternative Bebauungskonzepte.

E. Darstellung der Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Der Umweltbericht umfasst eine Darstellung der Schwierigkeiten (z.B. Kenntnislücken oder nur eingeschränkt verwertbare Daten), die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind.

F. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Ein allgemein verständlicher Text fasst die Ergebnisse des Umweltberichtes zusammen.

G. Anhang

Der Anhang des Umweltberichtes beinhaltet die naturschutzrechtliche Eingriffs- und Kompensationsermittlung gemäß anzuwendendem Modell.

IV. Bebauungsplan Nr. 107 & 91. Flächennutzungsplanänderung

Hinweis zur 91. Änderung des Flächennutzungsplanes:
Die 91. Änderung des Flächennutzungsplanes beinhaltet neben der Darstellung einer Wohnbaufläche am östlichen Rand der Ortschaft Varl einen weiteren Änderungsbereich. Dabei handelt es sich um eine im wirksamen Flächennutzungsplan bereits als Dorfgebiet dargestellte Baufläche, die zu einer öffentlichen Grünfläche geändert werden soll. Es wird derzeitig davon ausgegangen, dass durch die Rücknahme des Dorfgebietes kein Eingriff vorbereitet wird und somit keine Bestandsveränderung zu erwarten ist. Aus diesem Grund wird für diesen Bereich im Rahmen des Umweltberichtes auf eine Bestandsaufnahme verzichtet.

Im Folgenden sind die Aspekte aufgeführt, die im Rahmen der Wirkungsprognosen berücksichtigt werden (Checkliste der möglichen erheblichen Beeinträchtigungen). Hinsichtlich der Bestandsdaten wird insbesondere auf vorhandene Angaben der räumlichen Gesamtplanung (z. B. Regionalplanung[1]) und auf Fachplanungen (LINFOS NRW / GEOportal.NRW[2], Landschaftsplan) zurückgegriffen. Im August 2023 fand eine Ortsbegehung statt. Die Erhebung und Bewertung der vorhandenen Biotoptypen sowie die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung erfolgt anhand der vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen herausgegebenen Arbeitshilfe „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ (Stand: März 2008[3]).
Sollten den Behörden spezielle Angaben und Bestandsdaten zu den folgenden Punkten vorliegen, sind diese der Kommune zur Verfügung zu stellen:

Tiere und Pflanzen (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB) / Biologische Vielfalt (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB)[4] / Spezieller Artenschutz

Bestandsdaten, insb.: Biotoptypenkartierung, Angaben der UNB (insb. Angaben zu besonders oder streng geschützten Arten), GEOportal.NRW

Ergebnis der Biotoptypenerfassung (16.08.2023):

2.4 Saum ohne Gehölze Grundwert A 4
Zwischen der Ackerfläche und angrenzenden Nutzungen gelegene Saumstreifen, die tlw. als Zufahrten oder Räumstreifen genutzt werden.

[1] BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD, (2004). Regionalplan des Regierungsbezirks Detmold, Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld. Abgerufen am 18.10.2023 von https://www.bezreg-detmold.nrw.de/system/files/media/document/file/3.32_obbi_blatt_05.pdf
[2] www.geoportal.nrw (2023): GEOportal.NRW. © Land NRW, Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2023. Abgerufen am 18.10.2023 von https://www.geoportal.nrw/
[3] LANUV NRW - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (2008): Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW. Recklinghausen.
[4] Der Begriff Biologische Vielfalt (Biodiversität) umfasst neben der Vielfalt der Arten auch die Genunterschiede zwischen den Organismen einer Art und die Vielzahl der Lebensräume der Arten.
Zur Operationalisierung der Biodiversität werden folgende Kriterien berücksichtigt:
- Rote Listen Biotoptypen und Rote Listen Pflanzen- und Tierarten [MAYER, ABS UND FISCHER 2002 sehen (in der Regel) in den Kriterien „Seltenheit“ und „Gefährdung“ die wesentlichen Kriterien für Bewertungen der Biodiversität. Dies umso mehr, da diese Kriterien schon seit längerer Zeit im Naturschutz eine wichtige Rolle spielen.],
- Streng geschützte Arten
- Faunistische Funktionsbeziehungen
- Schutzgebiete

3.1 Acker, intensiv Grundwert A 2

Bei dem Plangebiet handelt es sich größtenteils um eine Ackerfläche, die zum Begehungszeitpunkt mit Mais bestanden war.

3.4 Intensivwiese/-weide Grundwert A 3

Geringfügig in das Plangebiet ragender Teil einer Pferdeweide.

7.4a Baumreihe, lebensraumtypisch Grundwert A 8

Am westlichen Plangebietsrand gelegener Gehölzstreifen v. a. aus Hainbuchen mit Brusthöhendurchmessern (BHD) bis ca. 30/40 cm, aber auch einzelnen älteren Eichen und Robinien sowie auch Weiden mit einem BHD von > 100 cm.

7.4b Baumreihe, lebensraumtypisch Grundwert A 7

Durch eine Unterbrechung vom nordwestlich gelegenen Gehölzstreifen abgesetzter Gehölzbestand vorwiegend aus Hainbuchen mit einem Brusthöhendurchmesser bis ca. 30/40 cm und einzelnen älteren Bäumen (z. B. Eiche mit BHD ca. 80 cm).

7.4c Baumgruppe, lebensraumtypisch Grundwert A 9

Eine Gruppe aus alten mehrstämmigen Weiden mit Brusthöhendurchmessern von mehr als 100 cm.

7.4d Einzelbaum, lebensraumtypisch Grundwert A 6

Am südlichen Plangebietsrand stockende, mehrstämmige Weide mit Einzelstamm-Durchmessern bis 20 cm.

Angrenzende Bereiche:

Westlich des Plangebietes befindet sich die Ortschaft Varl, nördlich lässt sich ein weiteres bebautes Grundstück finden. In Richtung Süden erstrecken sich Grünlandflächen. Entlang der östlichen Plangebietsgrenze verlaufen Gräben, hinter denen sich ebenfalls Grünländer anschließen.

Auswertung GEOportal.NRW

Eine Sichtung des GEOportal.NRW[5] (LINFOS NRW) lieferte folgende Ergebnisse für das Plangebiet:

- Das Plangebiet ragt im Osten in das Landschaftsschutzgebiet „Altkreis Lübbecke“ (LINFOS-Kennung: LSG-3416-003). Etwa 70-90 m östlich des Plangebietes befindet sich ein „Gebiet für den Schutz der Natur“ (Objektkennung: GSN-0515) und ein „Bereich für den Schutz der Natur“ (Objektkennung: BSN-1076). Darüber hinaus sind im Bereich des Plangebietes keine ausgewiesenen Schutzgebiete /-objekte, geschützte Biotope etc. vorhanden.
- Ein größerer Teil des Plangebietes liegt innerhalb eines Bereiches, der als Teil der „Landesmoorkulisse NRW“ ausgewiesen ist.
- Unmittelbar südlich grenzt die Verbundfläche besonderer Bedeutung „Grünland-Gehölzkomplex bei Varl“ (Objektkennung: VB-DT-MI-3517-003) an das Plangebiet.

[5] www.geoportal.nrw (2023): GEOportal.NRW. © Land NRW, Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2023. - Karten. - Umwelt und Klima. Abgerufen am 18.10.2023 https://www.geoportal.nrw/.

Östlich, in geringer Distanz zum Plangebiet, besteht die Verbundfläche herausragender Bedeutung „Große Aue“ (Objektkennung: VB-DT-MI-3418-001).

- Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet befindet sich ca. 350 m südöstlich des Plangebietes. Dabei handelt es sich um das FFH-Gebiet „Große Aue“ (Kennung: DE-3517-302), das in diesem Bereich gleichzeitig als Naturschutzgebiet ausgewiesen ist (NSG „Gewässerlandschaft Große Aue“; LINFOS-Kennung: MI-078).

Auswertung Landschaftsplan (LP)
Für das Plangebiet liegt kein Landschaftsplan vor.

Auswertung des Regionalplans (RP)
Gemäß der zeichnerischen Darstellung des gültigen Regionalplanes befindet sich das vorliegende Plangebiet am Rand eines Bereiches mit der Freiraumfunktion „Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung“. Im Nahbereich sind Bereiche mit den Freiraumfunktionen „Schutz der Natur“ und „Überschwemmungsbereiche“ abgegrenzt. Die nordwestlich verlaufende „Varler Straße“ / Landesstraße 557 gilt als „Straße für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr“.

Besonderer Artenschutz nach § 44 BNatSchG
Die Bestimmungen des nationalen sowie internationalen Artenschutzes werden über die Paragraphen 44, 45 und 67 BNatSchG erfasst und sind als geltendes Recht unmittelbar zu berücksichtigen.
Im Anhang dieser Scoping-Unterlage befindet sich eine Artenschutzprüfung der Stufe I. Als Ergebnis dieser Prüfung ist festzuhalten, dass eine Betroffenheit von Quartieren baumhöhlenbewohnender Fledermäuse sowie Nistplätzen der planungsrelevanten Vogelarten Feldsperling und Star aufgrund eines zu erwartenden Verlusts einzelner außerhalb des Plangebietes stockender älterer Bäume durch den Anschluss einer Erschließungsstraße und eines Fuß-/ Radweges an den westlich verlaufenden „Alten Kirchweg“ derzeitig nicht ausgeschlossen werden kann. Diesbezüglich wird in der Artenschutzprüfung folgendes Vorgehen empfohlen:

- Der geplante Anschluss der Erschließungsstraße und des Fuß-/Radweges an den westlich verlaufenden „Alten Kirchweg“ sollte nach Möglichkeit so gelegt werden, dass der dortige Altbaumbestand erhalten bleiben kann. Sofern dies nicht möglich sein sollte, ist der betroffene Baumbestand hinsichtlich vorhandener Höhlungen mit potentieller Funktion als Quartierstandort für Fledermäuse und Nistplatz höhlenbrütender planungsrelevanter Vogelarten zu überprüfen. Sollte eine derartige Funktion im Ergebnis der Überprüfung nicht ausgeschlossen werden können, ist im Weiteren durch eine vertiefte Art-für-Art-Analyse oder Artgruppenanalyse zu prüfen, ob Tierindividuen einer europäisch besonders geschützten Art erheblich gestört, verletzt oder getötet werden können und ob die Wirkfaktoren des Vorhabens geeignet sind, die ökologischen Funktionen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nachhaltig zu beeinträchtigen (Artenschutzprüfung Stufe II).

Die Untere Naturschutzbehörde wird gebeten aufzuzeigen, in welcher Tiefenschärfe artenschutzrechtliche Fragestellungen parallel zur Erstellung des Umweltberichtes zu bearbeiten sind.

Checkliste der möglichen erheblichen Beeinträchtigungen (inkl. Eingriffsermittlung gem. Naturschutzgesetzgebung)**:**

- ⇨ Verlust von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen
- ⇨ Funktionsverlust von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen durch z.B. Nutzungsänderung, Lebensraumzerschneidungen oder emissionsbedingte Beeinträchtigungen wie Schadstoffe, optische sowie akustische Störreize
- ⇨ Beeinträchtigung von Schutzgebieten und -objekten (Naturschutzgesetzgebung)
- ⇨ Überplanung oder Beeinträchtigung von Arten oder Biotopen der Rote Listen
- ⇨ Überplanung oder Beeinträchtigung von streng oder besonders geschützten Arten (soweit hierzu Bestandsangaben von der UNB erbracht oder gefordert wurden)
- ⇨ Überplanung oder Beeinträchtigung von streng geschützten Arten nach BNatSchG

Fläche (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB)

Bestandsdaten, insb.: Regionalplan, Flächennutzungsplan, Ortsbegehung

Das Plangebiet befindet sich am Siedlungsrand von Varl und wird derzeitig weitestgehend landwirtschaftlich genutzt (Ackerbau). Im wirksamen Flächennutzungsplan wird das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft und im Osten ein Landschaftsschutzgebiet dargestellt.

Boden (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB)

Bestandsdaten, insb.: Regionalplan, GEOportal.NRW

Eine Sichtung des GEOportal.NRW[6] (Bodenkarte von NRW 1:50.000) hat ergeben, dass für das Plangebiet die Bodentypen „Niedermoor“ und „Gley-Podsol“ ausgewiesen sind. Die Schutzwürdigkeit der Gley-Podsole wurde nicht bewertet, die Niedermoor-Böden gelten als „Moorböden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte“. Es besteht eine mittlere bis hohe (Gley-Podsole) und extrem hohe (Niedermoor) Verdichtungsempfindlichkeit. Für die Gley-Podsole wird die Grundwasserstufe 3 (tief - 8 bis 13 dm) und 4 (sehr tief - 13 bis 20 dm), für die Niedermoor-Böden die Grundwasserstufe 1 (sehr flach bis flach - 0 bis 4 dm) angegeben. Die ökologische Feuchtestufe wird für die Gley-Podsole als „frisch“ und „grundfeucht“, für die Niedermoor-Böden als „nass“ abgebildet.

Nach derzeitigem Kenntnisstand befinden sich keine Altlasten innerhalb des Plangebietes.

Checkliste der möglichen erheblichen Beeinträchtigungen (inkl. Eingriffsermittlung gem. Naturschutzgesetzgebung)**:**

- ⇨ Verlust aller Bodenfunktionen durch Versiegelung
- ⇨ Funktionsverlust von Bodenbereichen – speziell mit besonderer Bedeutung – durch Überplanung oder Schadstoffeintrag
- ⇨ Mobilisierung von Schadstoffen durch Inanspruchnahme belasteter Flächen (Altlasten, Deponien usw.)

[6] www.geoportal.nrw (2023): GEOportal.NRW. © Land NRW, Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2023. - Geoviewer. - Karten. - Geographie und Geologie. - Boden und Geologie. - IS BK50 Bodenkarte von NRW 1:50.000 - WMS. Abgerufen am 18.10.2023 von https://www.geoportal.nrw/.

Wasser (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB)

Bestandsdaten, insb.: Regionalplan, Ortsbegehung, GEOportal.NRW

Oberflächengewässer: Im Plangebiet sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Entlang der östlichen Plangebietsgrenze fließen zwei Gräben.

Grundwasser: Der Klimaatlas Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW 2023)[7] gibt für den westlichen Teil des Plangebietes im Zeitraum von 1991-2020 eine Grundwasserneubildungsrate von > 150 bis 300 mm an, für den östlichen Teil liegt eine (starke) Grundwasserzehrung vor.

Die Gesamtfilterfähigkeit im 2-Meter-Raum wird für die Böden als „sehr gering“ (Gley-Podsol) bis „mittel“ (Niedermoor) bewertet[8]. Weiterhin wird die Schutzfunktion der Deckschichten in der Hydrogeologischen Karte von NRW 1:100.000[9] als „ungünstig“ bewertet, woraus eine hohe Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Schadstoffeinträgen resultiert.

Wasserschutzgebiete: Innerhalb des Plangebietes bestehen keine Wasserschutzgebiete.[10]

Überschwemmungsgebiete: Ganz im Osten ragt ein gemäß der preußischen Aufnahme ermitteltes Überschwemmungsgebiet der „Großen Aue“ in das Plangebiet. Weiterhin befindet sich das Plangebiet den Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten zufolge in einem Gefahren- bzw. Risikobereich bei Extremhochwassern (niedrige Wahrscheinlichkeit) der südöstlich verlaufenden „Großen Aue“.[11]

Checkliste der möglichen erheblichen Beeinträchtigungen (inkl. Eingriffsermittlung gem. Naturschutzgesetzgebung)**:**

- ⇨ Beeinträchtigung von Oberflächengewässern – speziell mit besonderer Bedeutung – durch Verlust, Verlegung, Veränderung, Einleitung oder Schadstoffeintrag
- ⇨ Beeinträchtigung von grundwasserspezifischen Funktionsbereichen – speziell mit besonderer Bedeutung – durch Versiegelung, GW-Absenkung, Anstau, Umleitung oder Schadstoffeintrag
- ⇨ Beeinträchtigung von Schutzausweisungen nach Wassergesetz

Klima und Luft (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB)

Bestandsdaten, insb.: Regionalplan, Biotoptypenkartierung

Das Plangebiet befindet sich am Siedlungsrand der Ortschaft Varl und unterliegt weitestgehend einer ackerbaulichen Nutzung. Solche Freilandbiotope dienen der Produktion von Kaltluft. Kaltluftproduzierende Flächen weisen dann eine besondere Bedeutung auf, wenn sie eine gewisse Größe aufweisen und die Kaltluft in thermisch belasteten Bereichen (größere Siedlungsbereiche mit hohen Versiegelungsgraden) temperaturausgleichend wirken kann.

[7] www.klimaatlas.nrw.de (2023): Klimaatlas NRW. Herausgeber: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW unter Verwendung von Daten vom Forschungszentrum Jülich und LANUV NRW. - Klimaatlas NRW. - Wasserwirtschaft. - Grundwasserneubildung [mm]. Abgerufen am 18.10.2023 von https://www.klimaatlas.nrw.de/klima-nrw-karte

[8] www.geoportal.nrw (2023): GEOportal.NRW. © Land NRW, Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2023. - Geoviewer. - Karten. - Geographie und Geologie. - Boden und Geologie. - IS BK50 Bodenkarte von NRW 1:50.000 - WMS. Abgerufen am 18.10.2023 von https://www.geoportal.nrw/.

[9] www.geoportal.nrw (2023): GEOportal.NRW. © Land NRW, Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2023. - Geoviewer. - Karten. - Geographie und Geologie. - Boden und Geologie. - Hydrogeologische Karte 1:100.000 - WMS. - Bewertung der Schutzfunktion. Abgerufen am 18.10.2023 von https://www.geoportal.nrw/.

[10] www.geoportal.nrw (2023): GEOportal.NRW. © Land NRW, Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2023. - Karten. - Umwelt und Klima. - Wasser. - Wasserschutzgebiete. Abgerufen am 18.10.2023 von https://www.geoportal.nrw/.

[11] www.geoportal.nrw (2023): GEOportal.NRW. © Land NRW, Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2023. - Karten. - Umwelt und Klima. - Wasser. - Überschwemmungsgebiete / Hochwasser Gefahrenkarte / Hochwasser Risikokarte. Abgerufen am 18.10.2023 von https://www.geoportal.nrw/.

Hierzu muss die Kaltluft über Abflussbahnen zu den Wirkräumen transportiert werden. Im Bereich des Plangebietes sind aufgrund seiner Lage am Ortsrand, den angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen und der im Umfeld gelegenen eher lockeren Bebauung jedoch keine thermisch stark belasteten Stadtklimatope vorhanden. Die im Plangebiet und angrenzend vorhandenen Gehölzstrukturen dienen aufgrund ihrer geringen Größe nur einer eingeschränkten Produktion von Frischluft bzw. haben nur eine untergeordnete lufthygienische Wirkung. Es ist daher kein Bereich mit besonderer Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft betroffen.

Checkliste der möglichen erheblichen Beeinträchtigungen (inkl. Eingriffsermittlung gem. Naturschutzgesetzgebung)**:**

- ⇨ Beeinträchtigung von bedeutsamen Flächen der Kalt- oder Frischluftentstehung durch Versiegelung, sonstige Überplanung oder Schadstoffeintrag
- ⇨ Beeinträchtigung von klimatisch oder lufthygienisch wirksamen Abfluss- oder Ventilationsbahnen durch Schaffung von Barrieren oder Schadstoffeintrag

Landschaft (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB)

Bestandsdaten, insb.: GEOportal.NRW, Biotoptypenkartierung, Regionalplan

Gemäß den Darstellungen des GEOportal.NRW liegt das Plangebiet innerhalb der Landschaftsräume „Sandplatten zwischen Oppenwehe und Petershagen“ (Objektkennung: LR-IIIb-004) und „Sandniederungen um Preußisch Ströhen“ (Objektkennung: LR-IIIb-003). Nach den Angaben des LANUV NRW (2018, S. 285 / Karte 14 „Landschaftsbild“)[12] befindet sich das hier vorliegende Plangebiet im Randbereich einer Landschaftsbildeinheit mit besonderer Bedeutung.

Das Plangebiet liegt am Rand der Ortschaft Varl und ist durch seine ackerbauliche Nutzung und Siedlungsrandlage geprägt. Die alte Baumgruppe innerhalb des Plangebietes und der westlich am Plangebietsrand verlaufende Gehölzstreifen weisen eine strukturierende respektive prägende Funktion in Bezug auf das Landschaftsbild auf, sind jedoch nach derzeitigem Kenntnisstand nicht von einer Überplanung betroffen. Durch die Lage am Siedlungsrand und eine östlich verlaufende Hochspannungsfreileitung besteht bereits eine gewisse Vorbelastung des Landschaftsbildes und damit ebenfalls eine Beeinträchtigung der landschaftsgebundenen Erholungsnutzung.

Insgesamt ist festzuhalten, dass das Plangebiet in Bezug auf das Landschafts-/Ortsbild eine durchschnittliche bzw. mittlere Bedeutung aufweist.

Checkliste der möglichen erheblichen Beeinträchtigungen (inkl. Eingriffsermittlung gem. Naturschutzgesetzgebung)**:**

- ⇨ Überplanung von Bereichen mit bedeutsamen Landschaftsbildqualitäten (inkl. der natürlichen Erholungseignung) bzw. von kulturhistorischen oder besonders landschaftsbildprägenden Strukturelementen
- ⇨ Beeinträchtigung von Bereichen mit bedeutsamen Landschaftsbildqualitäten (inkl. der natürlichen Erholungseignung) durch Verlärmung, Zerschneidung oder visuelle Überprägung
- ⇨ Beeinträchtigung von landschaftsbildspezifischen Schutzgebieten oder -objekten

[12] LANUV NRW - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN, Hrsg. (2018): Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Planungsregion des Regierungsbezirks Detmold. Recklinghausen.

Menschen (gem. § 1 Abs.6 Nr.7c BauGB)

Bestandsdaten, insb.: Bebauungsplan, Flächennutzungsplan, Regionalplan

Es sind keine Bereiche mit einer besonderen Bedeutung als Wohnumfeldstrukturen und keine Freizeit- oder Tourismusinfrastruktur von einer Überplanung betroffen. Westlich und nördlich des Plangebietes befinden sich schutzwürdige Nutzungen in Form von Wohnbebauung.

Aufgrund im Plangebiet und seinem Umfeld gelegener landwirtschaftlicher Nutzflächen ist im Bereich des Plangebietes mit landwirtschaftlich spezifischen Lärm-, Staub- und Geruchsimmissionen zu rechnen. Diese werden hervorgerufen durch den landwirtschaftlichen Verkehr auf den Straßen sowie durch die Bearbeitung der landwirtschaftlich genutzten Flächen. Sie können jahreszeitlich und witterungsbedingt auch an Sonn- und Feiertagen sowie in den Nachtstunden auftreten (z. B. Mähdrusch, Bodenbearbeitung). Die Immissionen sind unvermeidbar, im ländlichen Raum ortsüblich und müssen von den Anwohnern toleriert werden.

Checkliste der möglichen erheblichen Beeinträchtigungen:

- ⇨ Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit durch Emissionen
- ⇨ Verlust oder Funktionsverlust von Wohn- und/oder Wohnumfeldflächen (inkl. siedlungsnaher Freiraum)
- ⇨ Verlust oder Funktionsverlust von bedeutsamen Flächen der Freizeit- bzw. Tourismusinfrastruktur

Kultur- und sonstige Sachgüter (gem. § 1 Abs.6 Nr.7d BauGB)

Bestandsdaten, insb.: Angaben der Kommune und des Landkreises, Ortsbegehung

Vorkommen von Kultur- und sonstigen Sachgütern sind im Plangebiet nicht vorhanden bzw. bekannt.

Checkliste der möglichen erheblichen Beeinträchtigungen:

- ⇨ Beeinträchtigung geschützter Denkmäler oder sonstiger schützenswerter Objekte / Bauten z. B. durch Verlust, Überplanung, Verlärmung, Beschädigung (Erschütterungen, Schadstoffe)
- ⇨ Beeinträchtigung von Sachgütern durch Überplanung

Wechselwirkungen (gem. § 1 Abs.6 Nr.7i BauGB)

Bestandsdaten: Bestandsdaten der sonstigen Schutzgüter

Checkliste der möglichen erheblichen Beeinträchtigungen:

- ⇨ Beeinträchtigung von Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft, biologische Vielfalt, Mensch, Kultur- und Sachgüter.

Europäisches Netz – Natura 2000 (gem. § 1 Abs.6 Nr.7b BauGB)

Bestandsdaten: GEOportal.NRW, Angaben der UNB

Eine Sichtung des GEOportal.NRW[13] hat ergeben, dass sich das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet ca. 350 m südöstlich des Plangebietes befindet. Dabei handelt es sich um das FFH-Gebiet „Große Aue“ (Kennung: DE-3517-302). Aufgrund dieser Entfernung und der Art der Planung (Ausweisung eines Wohngebietes am bestehenden Siedlungsrand) wird davon ausgegangen, dass durch die vorliegende Planung keine erheblichen Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes bedingt werden.

Checkliste der möglichen erheblichen Beeinträchtigungen:

⇨ Beeinträchtigungen des europäischen Netzes Natura 2000

Auswirkungen auf die Schutzgüter aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zugelassenen Vorhaben bei schweren Unfällen oder Katastrophen (gem. § 1 Abs.6 Nr.7j BauGB)

Bestandsdaten: Bestandsdaten der sonstigen Schutzgüter, Festsetzungen des Bebauungsplans

Im näheren Umfeld des Plangebietes sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Betriebe oder Anlagen vorhanden, die als Störfallbetrieb im Sinne der 12. BImSchV / KAS 18 einzustufen sind und innerhalb dessen angemessenen Sicherheitsabstandes sich das Plangebiet befindet.

Checkliste der möglichen erheblichen Beeinträchtigungen:

⇨ Beeinträchtigung der Schutzgütern Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft, biologische Vielfalt, Mensch, Kultur- und Sachgüter durch schwere Unfälle oder Katastrophen.

[13] www.geoportal.nrw (2023): GEOportal.NRW. © Land NRW, Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2023. - Karten. - Umwelt und Klima. Abgerufen am 18.10.2023 von https://www.geoportal.nrw/.

V. Vorläufige Eingriffs- und Kompensationsermittlung

Im Folgenden erfolgt eine vorläufige Eingriffsbilanzierung. Die Bewertung der vorhandenen Biotoptypen bzw. der angetroffenen Nutzungen sowie der geplanten Nutzungen erfolgt anhand der vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) herausgegebenen Arbeitshilfe „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ (Stand: März 2008).

V. 1. Eingriffsflächenwert

Der Eingriffsflächenwert ergibt sich aus der Multiplikation der einzelnen Flächengrößen mit dem jeweiligen Wertfaktor (Grundwert A).

A. Ausgangszustand des Plangebietes			
Biotoptypen / Bestand	**Flächen-größe (m²)**	**Grundwert A**	**Eingriffsflächenwert (WP)**
2.4 Saum ohne Gehölze	1.360	4	5.440
3.1 Acker	17.511	2	35.022
3.4 Intensivwiese/-weide	215	3	645
7.4a Baumreihe	280	8	2.240
- Kronentraufe	(485)	8	3.880
7.4b Baumreihe	210	7	1.470
- Kronentraufe	(175)	7	1.225
7.4c Baumgruppe	70	9	630
- Kronentraufe	(595)	9	5.355
7.4d Einzelbaum (Kronentraufe)	(30)	6	180
Gesamt	**19.646**		**56.087**

Insgesamt ergibt sich ein Eingriffsflächenwert von 56.087 Wertpunkten.

V. 2. Geplanter Flächenwert

Der Kompensationswert innerhalb des Plangebietes ergibt sich aus der Multiplikation der einzelnen Flächengrößen mit dem jeweiligen Wertfaktor der geplanten Maßnahmen (Grundwert P).

B. Geplanter Flächenwert			
Maßnahme	**Flächen-größe (m²)**	**Grundwert P**	**Geplanter Flächenwert (WP)**
Kronentraufen *			
- Erhalt Biotoptyp Nr. 7.4a (Kronentraufe)	(485)	8	3.880
- Erhalt Biotoptyp Nr. 7.4b (Kronentraufe)	(175)	7	1.225
- Erhalt Biotoptyp Nr. 7.4c (Kronentraufe)	(595)	9	5.355
- Erhalt Biotoptyp Nr. 7.4d (Kronentraufe)	(30)	9	180
Wohngebiete (GRZ 0,4 ohne Überschreitung; Gesamtfläche: 8.937 m²)			
- Versiegelung (40 %)	3.575	0	0
- Grünflächen (60 %)	5.362	2	10.724
Straßenverkehrsflächen	1.341	0	0
Rad- und Gehweg	221	0	0
Öffentliche Grünflächen (Gesamtfläche 581 m²)			
- Erhalt Biotoptyp Nr. 7.4a	150	8	1.200
- Erhalt Biotoptyp Nr. 7.4b	195	7	1.365
- Sonstige Grünflächen	236	2	472
Maßnahmenfläche (Gesamtfläche 8.566 m²)			
- Erhalt Biotoptyp Nr. 7.4a	110	8	880
- Erhalt Biotoptyp Nr. 7.4c	70	9	630
- Extensiv genutzte Feucht-/ Nasswiese (südlicher Teil der Maßnahmenfläche)	6.186	7	43.302
- Streuobstwiese auf Extensivgrünland (nördlicher Teil der Maßnahmenfläche)	1.825	6	10.950
- 5 m breiter Räumstreifen zwischen nördlichem und südlichem Teil der Maßnahmenfläche (Bewertung als Saum ohne Gehölze)	375	4	1.500
Gesamt	**19.646**		**81.663**

* = Da der Großteil des Baumbestandes außerhalb des Plangebietes oder innerhalb der geplanten Maßnahmenfläche und Grünfläche stockt, wird davon ausgegangen, dass sich die Flächen der Kronentraufbereiche nicht wesentlich verringern werden.

Im Plangebiet wird ein geplanter Flächenwert von 81.663 Wertpunkten erzielt.

V. 3. Ermittlung des Kompensationsdefizits

Zur Ermittlung des Kompensationsdefizits wird der Eingriffsflächenwert, der den Funktionsverlust symbolisiert, dem geplanten Flächenwert gegenübergestellt.

Eingriffsflächenwert Gesamtflächenwert A	**-**	**Geplanter Flächenwert Gesamtflächenwert B**	**=**	**Kompensationsdefizit Gesamtbilanz C**
56.087 WP	**-**	**81.663 WP**	**=**	**-25.576 WP**

Bei der Gegenüberstellung von Eingriffsflächenwert (Grundwert A) und geplantem Flächenwert (Grundwert P) wird deutlich, dass innerhalb des Plangebietes ein Kompensationsüberschuss von **25.576 Wertpunkten** besteht.

VI. Artenschutzprüfung – Stufe I zum Bebauungsplan Nr. 107

1. Rechtliche Grundlagen

Die europäischen Vorgaben des besonderen Artenschutzes sind in den §§ 44 ff BNatSchG verankert. „Das Artenschutzregime der FFH-RL und der V-RL stellen ein eigenständiges Instrument für den Erhalt der Arten dar. Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten für alle Arten des Anhangs IV FFH-RL sowie für alle europäischen Vogelarten. Anders als das Schutzgebietssystem Natura 2000 gelten die strengen Artenschutzregelungen flächendeckend – also überall dort, wo die betreffenden Arten oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorkommen. [...] Die Notwendigkeit zur Durchführung einer **Artenschutzprüfung (ASP)** im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden.“[14]

§ 44 (1) BNatSchG → Verbotstatbestände

Der § 44 BNatSchG befasst sich mit Verbotsvorschriften in Bezug auf besonders und auf streng geschützte Arten. Hinsichtlich der Zulassung von Eingriffen sind die Zugriffsverbote des Abs. 1 von Bedeutung.

Dort heißt es:

„Es ist verboten,

Adressaten der Zugriffsverbote:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

   - besonders geschützte Arten
   - Individuenbezug (Tierart)

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

   - streng geschützte Arten
   - Europäische Vogelarten
   - mittelbar: Populationsbezug (Tierart)

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

   - besonders geschützte Arten
   - spezielle Lebensstätten (Tierart)

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre *Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“*

   - besonders geschützte Arten
   - Individuenbezug (Pflanzenart)

[14] MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW & MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben – Gemeinsame Handlungsempfehlung vom 22.12.2010.

§ 44 (5) BNatSchG → Freistellung von den Verbotstatbeständen

Nach § 44 (5), Satz 5 sind die national besonders geschützten Arten (und darunter fallen auch die streng national geschützten Arten) von den Verbotstatbeständen bei Planungs- und Zulassungsvorhaben pauschal freigestellt. Die Verbotstatbestände gelten demnach ausschließlich für FFH-Anhang-IV-Arten, die europäischen Vogelarten und für Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind.
Nach Neufassung des § 44 (5)[15] liegt das Verbot nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn sich das Tötungs- und Verletzungsrisiko für die betroffenen Exemplare nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigungen durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden können.
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 ist nach Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 nur relevant, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten bleibt. Gegebenenfalls lassen sich diese Verbote durch artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen abwenden. Dies schließt die sog. „vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen“ (<-> CEF-Maßnahmen gem. Europäischer Kommission) nach § 44 (5), Satz 3 mit ein.

§ 45 BNatSchG → Ausnahme

Liegen Verbotstatbestände vor, kann die nach Landesrecht zuständige Behörde im Einzelfall Ausnahmen zulassen; dies wird in Abs. 7 geregelt.
Ausnahmen können zugelassen werden: „

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind *und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. (...).“* (ebd.)

Der § 45 Abs.7 BNatSchG führt u.a. zu einer Vereinheitlichung der Ausnahmevoraussetzungen für europäische Vogelarten und die Anhang-IV-FFH-Arten.
Die drei grundsätzlichen Ausnahmevoraussetzungen sind:

- öffentliches Interesse / zwingende Gründe [§ 45, Abs.7, Nr. 4 und 5],
- es existieren keine zumutbaren Alternativen und
- der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert sich nicht.

Zum letztgenannten Punkt können im Rahmen des Ausnahmeverfahrens spezielle „Kompensatorische Maßnahmen“ durchgeführt werden. Hierbei handelt es sich um die von

[15] Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 15. September 2017, BGBl. I S. 3434

der Europäischen Kommission vorgeschlagenen „Compensatory Measures“, im Gegensatz zu den sog. CEF-Maßnahmen (s.o.).

METHODISCHER ABLAUF → spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Die grundlegenden, methodischen Arbeitsschritte einer artenschutzrechtlichen Prüfung sind:

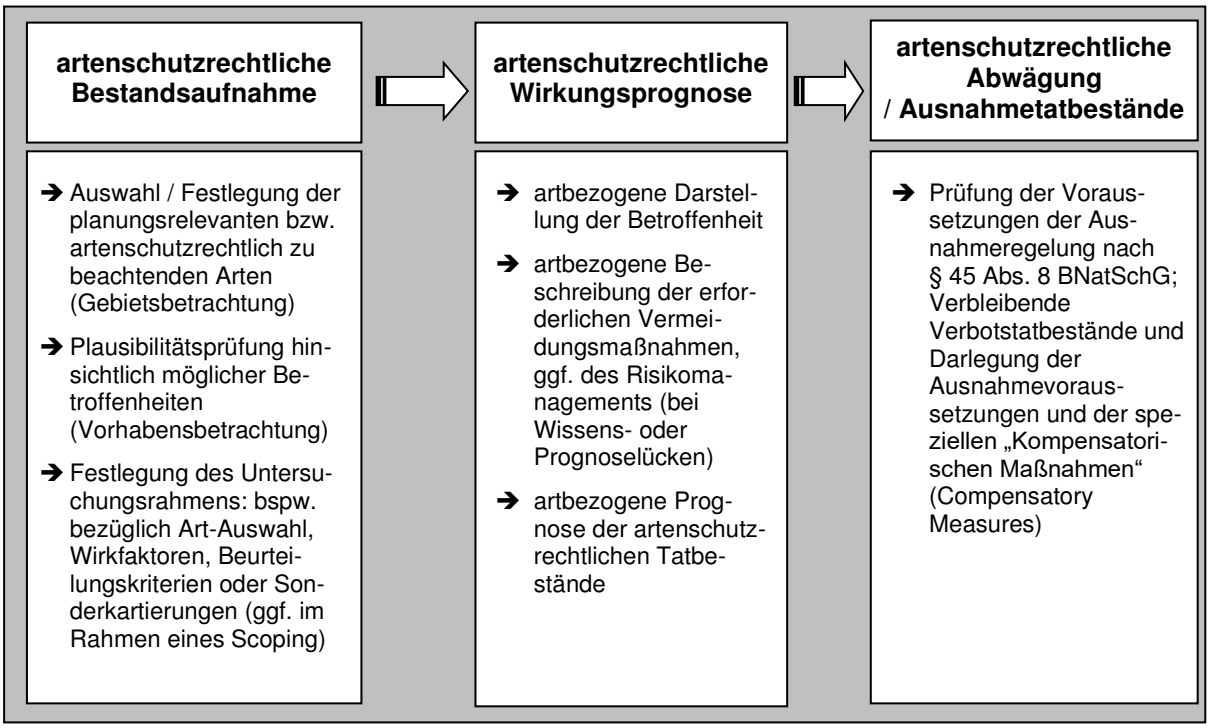

2. ASP I.1 Vorprüfung des Artenspektrums

Das rd. 2 ha große Plangebiet befindet sich am Ortsrand von Varl. Am 16.08.2023 erfolgte eine Ortsbegehung und Biotoptypenerfassung zur Einschätzung des potentiell vorhandenen Artenspektrums.

Bei dem Plangebiet handelt es sich vor allem um eine intensiv genutzte Ackerfläche, die zum Begehungszeitpunkt am 16.08.2023 mit Mais bestanden war. Inmitten der Ackerfläche stockt eine Baumgruppe aus alten mehrstämmigen Weiden mit Brusthöhendurchmessern (BHD) > 100 cm. Eine mehrstämmige Weide mit Einzelstamm-Durchmessern bis 20 cm stockt an der südlichen Plangebietsgrenze, entlang der westlichen Plangebietsgrenze verläuft ein linearer Gehölzbestand, dessen südlicher Teil vorwiegend aus Hainbuchen mit einem BHD bis ca. 30/40 cm und einzelnen älteren Bäumen (z. B. mit BHD ca. 80 cm) besteht. Der nördliche Teil dieses Gehölzstreifens besteht ebenfalls vor allem aus Hainbuchen mit BHD bis ca. 30/40 cm, aber auch einzelnen älteren Eichen und Robinien sowie auch aus Weiden mit einem BHD von > 100 cm. Am Rand der Ackerfläche bzw. des Plangebietes verlaufen (gewässerbegleitende) Saumstreifen.

Westlich des Plangebietes befindet sich die Ortschaft Varl mit einem vorhandenen Wohngebiet. Nördlich lässt sich ein weiteres bebautes Grundstück finden. In Richtung Süden erstrecken sich Grünlandflächen. Entlang der östlichen Plangebietsgrenze verlaufen Gräben, hinter denen sich ebenfalls Grünländer anschließen. Weiterhin verläuft östlich eine Hochspannungsfreileitung von Norden nach Süden.

Die Ortsrandlage des Plangebietes (angrenzende Wohngebiete etc. mit damit einhergehenden optischen Störreizen durch Licht und Bewegung, Lärm/Geräusche, usw.) und die östlich verlaufende Hochspannungsfreileitung sind als Beeinträchtigung bzw. Vorbelastung faunistischer Habitatqualitäten einzustufen.

Abbildung 1: Abgrenzung des Plangebietes im Digitalen Orthophoto.
[Quelle Digitales Orthophoto 2022: © Geobasis NRW, Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0]

Abbildung 2: Blick vom nördlichen Plangebietsrand in Richtung Süden (10.11.2023).

Abbildung 3: Blick vom südwestlichen Plangebietsrand auf den westlichen Gehölzstreifen (10.11.2023).

Konkrete Daten (Kartierungen) zum Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten liegen für das Plangebiet aktuell nicht vor (Stand November 2023). Eine Anfrage bei der unteren Naturschutzbehörde (uNB) bzgl. vorliegenden konkreten Hinweisen auf Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Arten hat ergeben, dass der uNB für das Plangebiet und sein Umfeld keine Daten zu entsprechenden Vorkommen vorliegen, die über die nachfolgenden Angaben zum Messtischblatt hinausgehen (E-Mail vom 02.11.2023).

Das Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ gibt für den Quadranten 4 des Messtischblattes 3517 Rahden insgesamt folgende planungsrelevante

Arten an: 12 Säugetierarten (Fledermäuse), 33 Vogelarten, 2 Amphibienarten. Zu beachten ist, dass das FIS keine vollständigen Daten und auch keine punktgenauen Daten zur Verfügung stellt.

Bei der Auswahl der im Plangebiet und angrenzenden Flächen vorkommenden Biotoptypen reduzieren sich diese Angaben auf folgende Arten:

Tabelle 1: Liste der planungsrelevanten Arten im Messtischblatt 3517, Quadrant 4 in den Lebensraumtypen des Plangebietes und angrenzender Flächen lt. FIS[16]

Art(-gruppe)		EZ (ATL)	Lebensraumtypen								
Wissenschaftlicher Name	**Deutscher Name**		**FlieG**	**KlGehoel**	**Aeck**	**Saeu**	**Gaert**	**Gebaeu**	**FettW**	**FeuW**	**HöhlB**
Säugetiere											
Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus	U+	Na	Na		(Na)	(Na)	FoRu	(Na)	(Na)	FoRu
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	U-	(Na)	Na			Na	FoRu!	Na	Na	
Myotis bechsteinii	Bechsteinfledermaus	U+	(Na)	FoRu, Na		(Na)	Na	(Ru)	(Na)	(Na)	FoRu!
Myotis dasycneme	Teichfledermaus	G	Na	Na	(Na)		(Na)	FoRu!	Na	Na	Ru
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	G	Na	Na			Na	FoRu	(Na)	(Na)	FoRu!
Myotis myotis	Großes Mausohr	U		Na	(Na)		(Na)	FoRu!	Na	Na	(FoRu)
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	G	Na	Na		(Na)	(Na)	FoRu	(Na)	(Na)	FoRu
Nyctalus leisleri	Kleinabendsegler	U	Na	Na			Na	(FoRu)	Na	Na	FoRu!
Nyctalus noctula	Abendsegler	G	(Na)	Na	(Na)	(Na)	Na	(Ru)	(Na)	(Na)	FoRu!
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	G	Na					FoRu			FoRu
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	G	(Na)	Na			Na	FoRu!	(Na)	(Na)	FoRu
Vespertilio murinus	Zweifarbfledermaus	G	(Na)	(Na)			Na	FoRu	(Na)	(Na)	
Vögel											
Accipiter gentilis	Habicht	U		(FoRu), Na	(Na)		Na		(Na)	(Na)	
Accipiter nisus	Sperber	G		(FoRu), Na	(Na)	Na	Na		(Na)	(Na)	
Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger	G	FoRu								
Alauda arvensis	Feldlerche	U-			FoRu!	FoRu			FoRu!	(FoRu)	
Alcedo atthis	Eisvogel	G	FoRu!				(Na)				
Anas crecca	Krickente (Rast/Wintervorkommen)	G	Ru								
Anthus trivialis	Baumpieper	U-		FoRu		(FoRu)					
Ardea cinerea	Graureiher	G	Na	(FoRu)	Na		Na		Na	Na	
Asio otus	Waldohreule	U		Na		(Na)	Na		(Na)		

[16] Abruf am 23.10.2023: http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt

Art(-gruppe)		EZ (ATL)	Lebensraumtypen								
Wissenschaftlicher Name	**Deutscher Name**		**FlieG**	**KlGehoel**	**Aeck**	**Saeu**	**Gaert**	**Gebaeu**	**FettW**	**FeuW**	**HöhlB**
Buteo buteo	Mäusebussard	G		(FoRu)	Na	(Na)			Na	(Na)	
Carduelis cannabina	Bluthänfling	U		FoRu	Na	Na	(FoRu), (Na)				
Circus aeruginosus	Rohrweihe	U	Na		FoRu, Na	FoRu, Na				Na	
Cuculus canorus	Kuckuck	U-		Na			(Na)		(Na)	(Na)	
Delichon urbica	Mehlschwalbe	U	(Na)		Na	(Na)	Na	FoRu!	(Na)	(Na)	
Dryobates minor	Kleinspecht	U		Na			Na		(Na)		FoRu!
Dryocopus martius	Schwarzspecht	G		(Na)		Na			(Na)		FoRu!
Falco tinnunculus	Turmfalke	G		(FoRu)	Na	Na	Na	FoRu!	Na	(Na)	
Gallinago gallinago	Bekassine	S								FoRu!	
Gallinago gallinago	Bekassine (Rast/Wintervorkommen)	U	(Ru), (Na)			(Ru), (Na)				Ru, Na	
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	U	(Na)	(Na)	Na	(Na)	Na	FoRu!	Na	Na	
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	U	(FoRu)	FoRu!		FoRu	FoRu				
Oriolus oriolus	Pirol	S		FoRu			(FoRu)				
Passer montanus	Feldsperling	U		(Na)	Na	Na	Na	FoRu	Na	Na	FoRu
Perdix perdix	Rebhuhn	S			FoRu!	FoRu!	(FoRu)		FoRu		
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	U		FoRu		(Na)	FoRu	FoRu	(Na)	(Na)	FoRu
Rallus aquaticus	Wasserralle	U	(FoRu)			(FoRu)				(FoRu)	
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	U		(FoRu)							
Serinus serinus	Girlitz	S				Na	FoRu!, Na				
Strix aluco	Waldkauz	G		Na	(Na)	Na	Na	FoRu!	(Na)		FoRu!
Sturnus vulgaris	Star	U			Na	Na	Na	FoRu	Na	Na	FoRu!
Tachybaptus ruficollis	Zwergtaucher	G	FoRu								
Tyto alba	Schleiereule	G		Na	Na	Na	Na	FoRu!	Na	Na	
Vanellus vanellus	Kiebitz	S			FoRu!				FoRu	FoRu!	
Amphibien											
Hyla arborea	Laubfrosch	U	(FoRu)	Ru!		Ru!	(FoRu)		Ru	Ru	

Art(-gruppe)		EZ (ATL)	Lebensraumtypen								
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		FlieG	KlGehoel	Aeck	Saeu	Gaert	Gebaeu	FettW	FeuW	HöhlB
Rana lessonae	Kleiner Wasserfrosch	unbek.	(FoRu)	(Ru)		(Ru)	(FoRu)		(Ru)	Ru	

Legende:
EZ (ATL) = Erhaltungszustand NRW atlantische Region:
S = schlecht, U = ungünstig, G = günstig, unbek. = unbekannt, + = Tendenz zunehmend, - = Tendenz abnehmend

Na = Nahrungshabitat, Ru = Ruhestätte, FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte

Lebensraumtypen:
FlieG = Fließgewässer; KlGehoel = Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken; Aeck = Äcker, Weinberge; Saeu = Säume, Hochstaudenfluren; Gaert = Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen; Gebaeu = Gebäude; FettW = Fettwiesen und -weiden; FeuW = Feucht- und Nasswiesen und -weiden; HöhlB = Höhlenbäume

Fledermäuse

Für die Artgruppe der Fledermäuse existieren innerhalb des Großteils des Plangebietes keine Strukturen, die sich ggf. als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten für Tiere aus dieser Artgruppe eignen könnten, da es sich größtenteils um eine Ackerfläche handelt. Dagegen weisen die alte Baumgruppe auf der Ackerfläche, Teile des am westlichen Plangebietsrand gelegenen Gehölzstreifens sowie ggf. weitere ältere Bäume (mit Brusthöhendurchmessern ≥ 30 cm) oder Gebäude im näheren Umfeld des Plangebietes prinzipiell ein Quartierpotenzial (Fortpflanzungs-/ Ruhestätten) für Fledermäuse auf.

Auf den von der Planung betroffenen und angrenzenden Flächen (z. B. entlang von Gehölzbeständen) ist weiterhin eine gelegentliche Jagdnutzung durch verschiedene Fledermausarten zu erwarten. Nahrungs- und Jagdbereiche unterliegen jedoch nicht dem Verbot des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG, es sei denn, die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten entfällt durch die Beschädigung der Nahrungs- oder Jagdbereiche[17]. Aufgrund der im Verhältnis zu Fledermaus-Aktionsräumen relativ geringen Größe des Plangebietes, der Habitatausstattung der überplanten Flächen sowie unter Berücksichtigung der im unmittelbaren Umfeld verbleibenden Habitatstrukturen ist jedoch nicht davon auszugehen, dass es sich hierbei um essentielle Teilhabitate für Fledermausarten handelt. Eine Beeinträchtigung von essentiellen Nahrungsflächen von Fledermäusen ist durch die Planung nicht zu erwarten.

Brutvögel

Im Bereich des Plangebietes ist aufgrund der Lage unmittelbar am Siedlungsrand und der vorhandenen Gehölzstrukturen sowie der östlich verlaufenden Hochspannungsfreileitung (Gebietskulisse mit Vertikalstrukturen) nicht mit Vorkommen von charakteristischen Vogelarten der offenen Feldflur oder Grünländern wie der Feldlerche, dem Kiebitz oder der Bekassine zu rechnen. Da das Rebhuhn Bereiche mit zu hoher Bodenfeuchte eher meidet, wird ein Brutvorkommen dieser Art im Bereich des Plangebietes ebenfalls nicht erwartet.

Die älteren Gehölzstrukturen könnten als Niststandort für die Arten Feldsperling und Star fungieren, sofern geeignete Nisthöhlen vorhanden sind. Für die weiteren im FIS aufgeführten Arten sind im Bereich des Plangebietes aufgrund fehlender geeigneter Strukturen bzw. Habitatbedingungen, der bestehenden Vorbelastungen und/oder fehlender Hinweise im Rahmen der Ortsbegehung und aus der Datenabfrage bei der unteren Naturschutzbehörde keine Brutvorkommen zu erwarten bzw. sind entsprechende Vorkommen unwahrscheinlich. Diese sind zwar in der Umgebung des Plangebietes möglich, bspw. im Bereich der „Großen Aue“ oder im Falle von Gebäudebrütern im vorhandenen Siedlungsbereich, von der vorliegenden Planung aller Wahrscheinlichkeit nach jedoch nicht betroffen.

Im FIS werden weiterhin einige planungsrelevante Vogelarten als (gelegentliche) potentielle Nahrungsgäste aufgeführt, der Verlust von Nahrungsflächen unterliegt jedoch nicht dem Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3, es sei denn, der Verlust der Nahrungsfläche bedingt die Aufgabe einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte. Dies ist bei den aufgeführten Arten (meistens mit großen Aktionsräumen oder speziellen Habitatanforderungen) in Verbindung mit der geringen Größe und der Habitatausstattung des Plangebietes sowie der bestehenden

[17] LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.

Vorbelastungen durch angrenzende Nutzungen / Störquellen und auch den im Umfeld des Plangebietes gelegenen bestehenden Habitaten nicht zu erwarten.

Grundsätzlich bieten das Plangebiet und seine Umgebung allgemein möglicherweise gelegentlich genutzten Nahrungsraum und ggf. Brutplatzangebote für ungefährdete, verbreitete Vogelarten. Für diese Vogelarten gilt: Zur Vermeidung der Tötung oder Verletzung etc. von Individuen oder ihren Entwicklungsformen (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG) sind die Baufeldräumung (Abschieben von vegetationsbedecktem Oberboden, Beseitigen sonstiger Vegetationsstrukturen etc.) und Gehölzrodungen / Baumfällungen außerhalb der Brutzeit durchzuführen.

Weitere Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Hinsichtlich Vorkommen weiterer artenschutzrechtlich relevanter Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), deren Vorkommen im FIS benannt (Laubfrosch, Kleiner Wasserfrosch) oder nicht aufgeführt sind (z. B. weitere Säugetiere und Amphibien, Reptilien, Libellen, Schmetterlinge, Käfer oder Pflanzen), kann im Ergebnis der durchgeführten Ortsbegehung festgehalten werden, dass innerhalb des Plangebietes und unmittelbar angrenzend keine Strukturen / Habitatbedingungen festgestellt wurden, die sich für essentielle Lebensstätten solcher Arten anbieten. Eine Betroffenheit dieser Arten ist durch die vorliegende Planung nicht zu erwarten.

3. ASP I.2: Vorprüfung der Wirkfaktoren

Die vorliegende Planung hat das Ziel, am Rand der Ortschaft Varl ein Wohngebiet auf einer bislang ackerbaulich genutzten Fläche auszuweisen. Im Norden und Osten des Plangebietes soll eine Maßnahmenfläche entstehen (Festsetzung als „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft"). Entlang der westlichen Plangebietsgrenze wird eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Gehölzerhaltung" festgesetzt.
Die Ortsrandlage des Plangebietes (angrenzende Siedlungsflächen mit damit einhergehenden optischen Störreizen durch Licht und Bewegung, Lärm/Geräusche, usw.) und die östlich verlaufende Hochspannungsfreileitung sind als Beeinträchtigung bzw. Vorbelastung faunistischer Habitatqualitäten einzustufen.

Generell ist zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren zu unterscheiden.

Baubedingt werden sich vorübergehend optische und akustische Störwirkungen (Licht, Lärm, Erschütterungen) durch Baumaschinen etc. auf die unmittelbare Umgebung auswirken. Neben den direkt zu bebauenden Flächen könnten weitere Flächen als Lagerflächen für Baumaterialien etc. in Anspruch genommen werden. Konkrete Angaben liegen dazu nicht vor. Das Plangebiet ist durch die angrenzenden Nutzungen (Siedlungsflächen) bereits in gewissem Maße vorbelastet (Lärm, Licht usw.). Die Störwirkungen werden das aktuell bestehende Maß an betriebsbedingten Störfaktoren der Umgebung für artenschutzrechtlich relevante Arten voraussichtlich nicht wirksam überschreiten, sodass die baubedingten, vorübergehend wirksamen Störwirkungen, als nicht erheblich eingestuft werden. Eine wirksame erhebliche baubedingte Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten ist daher nicht zu erwarten.

Anlagebedingt wird vornehmlich eine am Siedlungsrand gelegene Ackerfläche in Anspruch genommen und durch ein Wohngebiet mit dazugehöriger Erschließungsstraße etc. ersetzt. Im Norden und Osten des Plangebietes wird eine Maßnahmenfläche, entlang der westlichen Plangebietsgrenze eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Gehölzerhaltung" festgesetzt. Die innerhalb des Plangebietes stockenden Gehölze können durch einen Erhalt innerhalb der Maßnahmen- und Grünfläche bestehen bleiben. Dagegen ist ein Verlust einzelner älterer Bäume (Brusthöhendurchmesser $\geq$ 30 cm), die außerhalb des Plangebietes stocken, durch den Anschluss einer Erschließungsstraße und eines Fuß-/Radweges an den westlich verlaufenden „Alten Kirchweg" zu erwarten. Potentielle Quartiere für baumhöhlenbewohnende Fledermäuse und Niststandorte für planungsrelevante Höhlenbrüter wie dem Feldsperling und den Star können in dem älteren Baumbestand derzeitig nicht ausgeschlossen werden, da zum Zeitpunkt der durchgeführten Ortsbegehung aufgrund der bestehenden Belaubung keine Überprüfung des Baumbestandes auf Baumhöhlungen erfolgte. Neben diesen planungsrelevanten Arten bieten die Gehölzbestände und ggf. auch die Acker- und Saumflächen innerhalb des Plangebietes Brutplatzangebote für ungefährdete, verbreitete Vogelarten. Darüber hinaus stellen die überplanten Flächen weiterhin ein potentielles Nahrungshabitat ohne besondere Bedeutung für Brutvögel und Fledermäuse dar, die ihre Quartier- bzw. Niststandorte bzw. im Umfeld und ggf. innerhalb des Plangebietes haben könnten. Diese Flächen sind jedoch nicht als essentielles Nahrungshabitat einzustufen.

An das Plangebiet angrenzend sind bereits Siedlungsflächen (v. a. wohnbaulich genutzte Grundstücke) vorhanden. Mit der Umsetzung der Planung sind betriebsbedingt dauerhafte Störwirkungen durch Licht, Geräusche und Bewegung zu erwarten. Die Auswirkungen beschränken sich dabei auf das unmittelbar angrenzende Umfeld und werden sich in ihrer Dimension / ihrem Umfang nicht wesentlich von den aktuell schon bestehenden betriebsbedingten Störwirkungen der unmittelbaren Umgebung (Vorbelastung) unterscheiden. Hinsichtlich beleuchtungsbedingter Beeinträchtigungen wird eine allgemeine Vermeidungsmaßnahme aufgenommen (s. u.). Eine wirksame Betroffenheit von Arten, die hinsichtlich der genannten Wirkfaktoren empfindlich sind, ist aufgrund fehlender bekannter Vorkommen sowie der Lage des Plangebietes im Raum, angrenzend vorhandener Nutzungen etc. und der damit schon bestehenden Störwirkungen sowie der Vermeidungsmaßnahme zu Beleuchtungen nicht anzunehmen. Eine wirksame erhebliche Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten durch betriebsbedingte Störwirkungen ist daher derzeitig nicht zu erwarten.

4. Zusammenfassung und Fazit

Das rd. 2 ha große Plangebiet befindet sich am Ortsrand von Varl und besteht zum größten Teil aus einer intensiv genutzten Ackerfläche. Weiterhin stockt eine alte Weiden-Gruppe innerhalb des Plangebietes. An der westlichen Plangebietsgrenze verläuft zudem ein Gehölzstreifen, der ebenfalls ältere Bäume aufweist, wobei die Bäume selbst überwiegend außerhalb des Plangebietes stocken. In den Randbereichen des Plangebietes grenzen Saumstreifen an die Ackerfläche.

Die Ackerfläche wird mit einem Wohngebiet inkl. dazugehöriger Erschließungsstraße etc. überplant. Im Norden und Osten soll eine Maßnahmenfläche, entlang der westlichen Plangebietsgrenze eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Gehölzerhaltung“ festgesetzt werden. Die innerhalb des Plangebietes stockenden Gehölze können durch einen Erhalt innerhalb der Maßnahmen- und Grünfläche bestehen bleiben. Dagegen ist durch die Planung ein Verlust einzelner außerhalb des Plangebietes stockender älterer Bäume durch den Anschluss einer Erschließungsstraße und eines Fuß-/ Radweges an den westlich verlaufenden „Alten Kirchweg“ zu erwarten.

Derzeitig kann nicht ausgeschlossen werden, dass durch die Fällung dieser älteren Bäume potentielle Quartiere baumhöhlenbewohnender Fledermäuse und/oder Niststandorte der planungsrelevanten Vogelarten Feldsperling und Star zerstört werden, da der Baumbestand zum Zeitpunkt der durchgeführten Ortsbegehung aufgrund der bestehenden Belaubung nicht auf Baumhöhlungen überprüft wurde. Eine indirekte Beeinträchtigung potentieller Fledermausquartiere kann dadurch vermieden werden, indem auf eine Beleuchtung der Gehölzbestände (direktes Anstrahlen) verzichtet wird.

Hinsichtlich vorkommender Brutvogelarten ohne besondere Planungsrelevanz ist festzuhalten, dass die betroffenen Flächen allgemein Nahrungsraum und ggf. Brutplatzangebote für ungefährdete, verbreitete Vogelarten bieten. Bei diesen Vogelarten „allgemeiner Planungsrelevanz“ wird davon ausgegangen, dass unter Berücksichtigung von allgemeinen Vermeidungsmaßnahmen (zeitliche Beschränkungen der Baufeldräumung etc.) keine Erfüllung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu erwarten ist.

Darüber hinaus weist das Plangebiet nach derzeitigem Kenntnisstand keine Bedeutung für weitere artenschutzrechtlich relevante Arten (Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie, z. B. weitere Säugetiere, Amphibien, Reptilien, Libellen, Schmetterlinge, Käfer oder Pflanzen) und keine Strukturen / Habitatbedingungen auf, die sich für essentielle Lebensstätten solcher Arten anbieten.

Fazit:

Es sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG zu beachten, diese gelten unmittelbar. Im Plangebiet ist das Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Tierarten aus den Artgruppen der europäischen Brutvögel und der Fledermäuse möglich. Eine mögliche Betroffenheit potentieller Quartiere baumhöhlenbewohnender Fledermäuse und/oder von Niststandorten der planungsrelevanten Vogelarten Feldsperling und Star kann aufgrund eines Verlustes älterer Bäume durch den geplanten Anschluss der Verkehrsflächen an den westlich verlaufenden „Alten Kirchweg“ zum derzeitigen Kenntnisstand nicht ausgeschlossen werden.

Hinsichtlich der Vogelarten „allgemeiner Planungsrelevanz“ wird davon ausgegangen, dass unter Berücksichtigung von allgemeinen Vermeidungsmaßnahmen (zeitliche Beschränkungen

der Baufeldräumung etc.) keine Erfüllung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu erwarten ist.

Für das weitere Verfahren wird folgendes Vorgehen empfohlen:

- Der geplante Anschluss der Erschließungsstraße und des Fuß-/Radweges an den westlich verlaufenden „Alten Kirchweg“ sollte nach Möglichkeit so gelegt werden, dass der dortige Altbaumbestand erhalten bleiben kann. Sofern dies nicht möglich sein sollte, ist der betroffene Baumbestand hinsichtlich vorhandener Höhlungen mit potentieller Funktion als Quartierstandort für Fledermäuse und Nistplatz höhlenbrütender planungsrelevanter Vogelarten zu überprüfen. Sollte eine derartige Funktion im Ergebnis der Überprüfung nicht ausgeschlossen werden können, ist im Weiteren durch eine vertiefte Art-für-Art-Analyse oder Artgruppenanalyse zu prüfen, ob Tierindividuen einer europäisch besonders geschützten Art erheblich gestört, verletzt oder getötet werden können und ob die Wirkfaktoren des Vorhabens geeignet sind, die ökologischen Funktionen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nachhaltig zu beeinträchtigen (Artenschutzprüfung Stufe II).
- Grundsätzlich sind notwendige Baumfällarbeiten und das Beseitigen von Gehölzen zur Vermeidung des Tötungs-/Verletzungsverbotes innerhalb des Zeitraumes vom 01. Oktober bis zum 28. Februar durchzuführen. Die erste Inanspruchnahme des Bodens (Baufeldräumung, Abschieben von (vegetationsbedecktem) Oberboden, Beseitigung sonstiger Vegetationsstrukturen etc.) muss innerhalb des Zeitraumes vom 01. September bis zum 28. Februar erfolgen.
- Auf eine nächtliche Beleuchtung innerhalb des Plangebietes und angrenzend vorhandener Gehölzbestände ist dauerhaft zu verzichten. Grundsätzlich sind die Lichtimmissionen auf ein unbedingt notwendiges Maß zu reduzieren und die Beleuchtung ist zielgerichtet und möglichst insektenfreundlich zu wählen (z. B. Ausrichtung des Lichtkegels nach unten, Minimierung von Streulicht, Verwendung von insektenfreundlichen Leuchtmitteln mit geringem UV-Anteil).

VII. Anlage

Bestandsplan zum Plangebiet sh. nächste Seite.

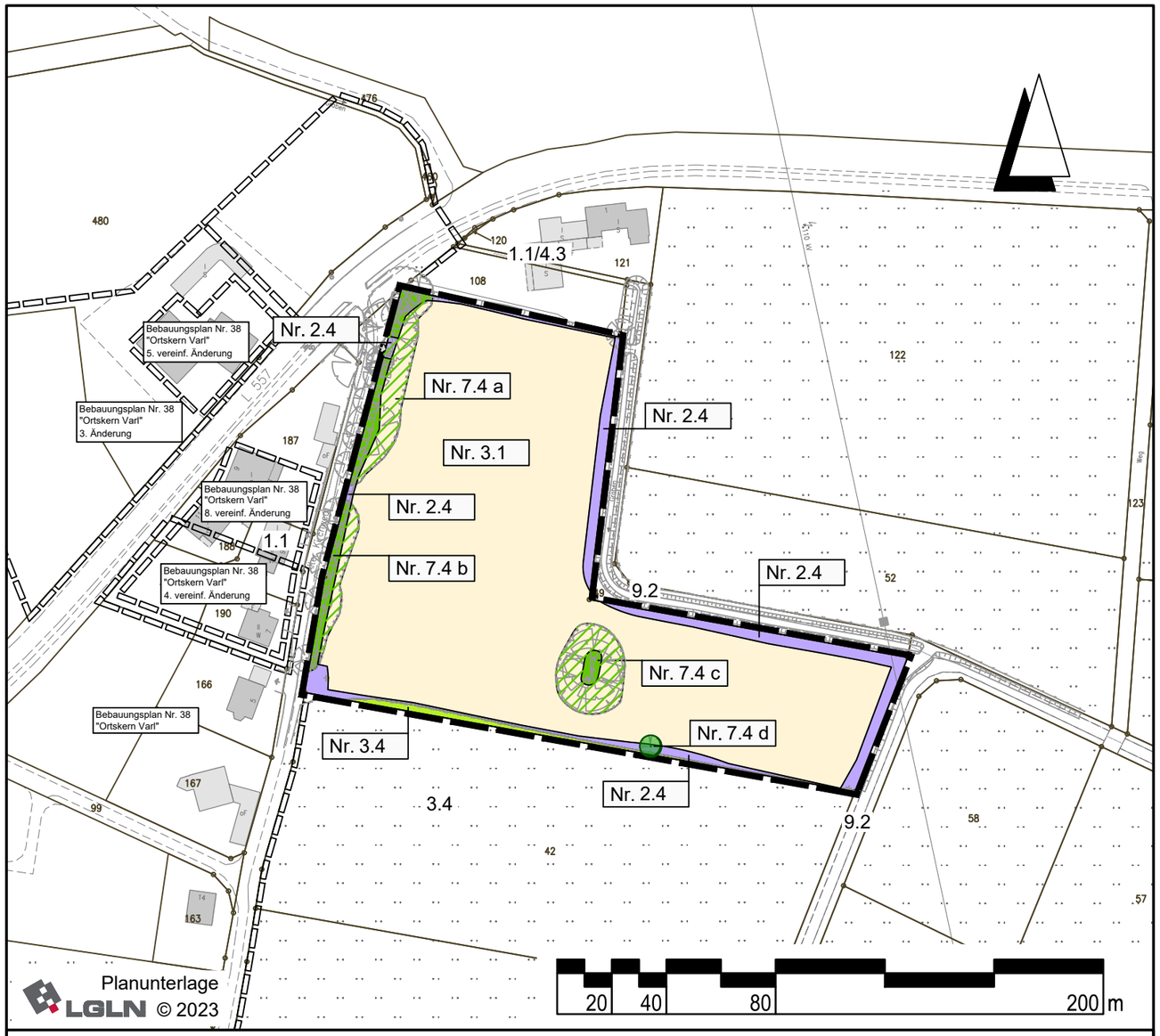

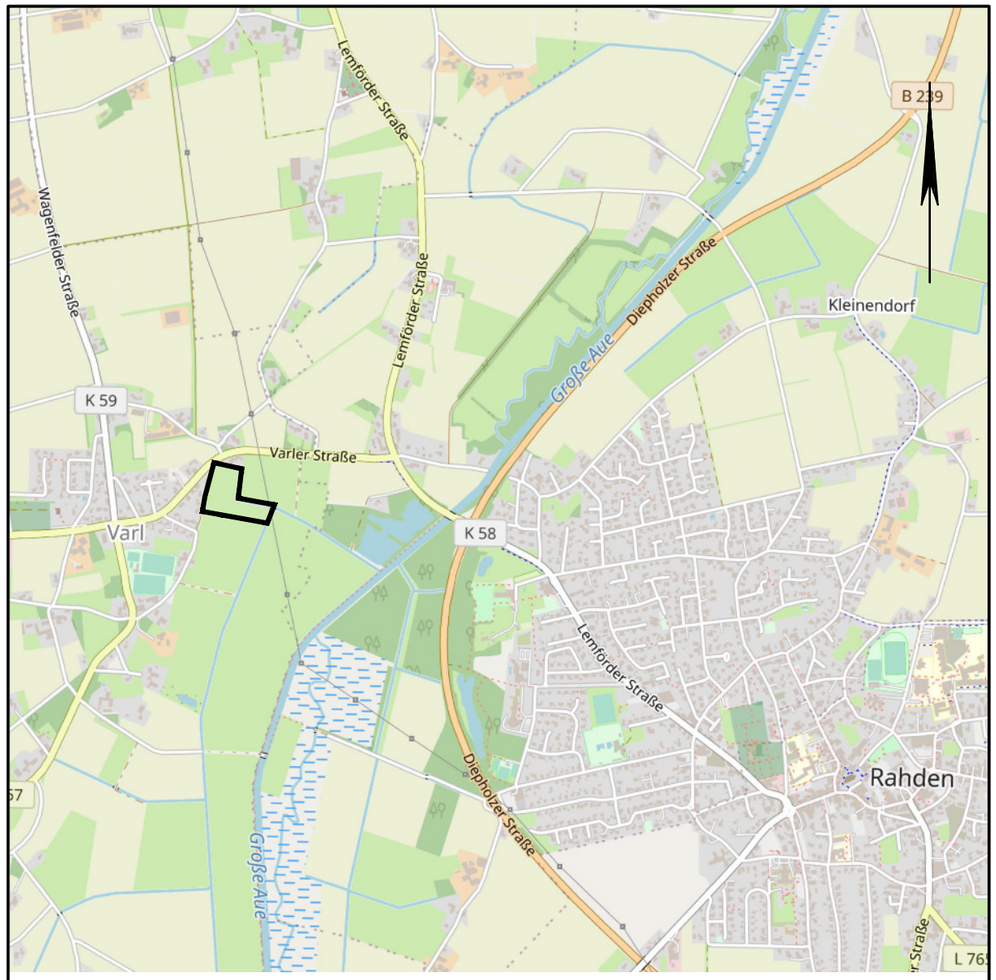

Übersichtskarte M. 1:20.000 © OpenStreetMap-Mitwirkende

Lagebezug: ETRS89 UTM 32N

Legende

- Geltungsbereich
- Angrenzende Geltungsbereiche
- Nr. 3.4 — Code (Nr.)
- Kronentraufbereich

Nr.	Biotoptyp	GW A (Grundwert)
2.4	Saum ohne Gehölze	4
3.1	Acker, intensiv	2
3.4	Intensivwiese	3
7.4a	Baumreihe lebensraumtypisch	8
7.4b	Baumreihe lebensraumtypisch	7
7.4c	Baumgruppe lebensraumtypisch	9
7.4d	Einzelbaum lebensraumtypisch	6

Nachrichtlich:

Sonstige Biotoptypen außerhalb des Geltungsbereiches

1.1/4.3	Versiegelte Fläche/Zier-und Nutzgarten
9.2	Graben, bedingt naturfern

Entwurfsbearbeitung:
IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co.KG
Marie-Curie-Str.4a • 49134 Wallenhorst
Tel.05407/880-0 • Fax05407/880-88

	Datum	Zeichen
bearbeitet	2023-11	Bg
gezeichnet	2023-11	Me/KH
geprüft	2023-11	Bg
freigegeben	2023-11-29	Boe

Wallenhorst, 2023-11-28 i.V. Holger Böhm

Pfad: H:\RAHDEN\223316\PLAENE\UP\up_be_01.dwg(Bestandsplan)

Gemeinde Rahden
Bebauungsplan Nr. 107
"Varl - Alter Kirchweg"

Bestandsplan zum Scoping

Maßstab 1:2.000

Plotdatum: 2023-11-29 Speicherdatum: 2023-11-29